

Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) Fundstelle

HeizKG - Heizkostenabrechnungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.03.2023

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 05.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2021
3. § 0 gültig von 01.09.1999 bis 04.06.2021
4. § 0 gültig von 01.10.1992 bis 31.08.1999

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Verhältnis zu anderen Regelungen

II. Abschnitt

Aufteilung der verbrauchsabhängigen Versorgungskosten und Ermittlung der Verbrauchsanteile

- § 5 Voraussetzungen für die Verbrauchsermittlung
- § 6 Ausstattung mit Vorrichtungen zur Erfassung (Messung) der Verbrauchsanteile
- § 7 Maßnahmen zur sparsameren Nutzung von Energie
- § 8 Stammbrett; Prüfpflichten
- § 9 Trennung der Versorgungskosten für Heizung und Warmwasser
- § 10 Verbrauchsabhängige Aufteilung der gesamten Versorgungskosten
- § 11 Ermittlung der Verbrauchsanteile
- § 12 Aufteilung der nicht verbrauchsabhängigen Anteile an den Versorgungskosten

- § 13 Zulässige Vereinbarungen; ergänzende Regelungen
- § 14 Wechsel des Abnehmers oder Abgebers
- § 15 Ersichtlichmachung der Aufteilungsschlüssel im Grundbuch

III. Abschnitt

Abrechnung

- § 16 Abrechnungsperiode
- § 17 Abrechnung der Versorgungskosten
- § 18 Information über die Abrechnung (Abrechnungsübersicht)
- § 19 Einsicht in Abrechnung und Belegsammlung
- § 20 Durchsetzung der Abrechnung
- § 21 Vorauszahlung und Folgen der Abrechnung
- § 22 Nachträgliche Berichtigung der Abrechnung
- § 23 Zwischenermittlung; Überschüsse und Fehlbeträge
- § 24 Genehmigung der Abrechnung
- § 24a Nachträgliche Inbetriebnahme einer Zusatzheizung
- § 24b Abnehmern gleichgestellte Personen

IV. Abschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften

- § 25 Entscheidungen im Verfahren außer Streitsachen

V. Abschnitt

- § 26 Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975

VI. Abschnitt

- § 27 Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

VII. Abschnitt

- § 28 Änderung des Mietrechtsgesetzes

VIII. Abschnitt

- § 29 Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 29a Sprachliche Gleichbehandlung

- § 30 Vollziehung

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at